

Winterdienst

Gesetzliche Grundlagen



Widrige Verhältnisse in den Wintermonaten können nur gemeinsam bestmöglich bewältigt werden: Nicht nur die Marktgemeinde Eugendorf, sondern auch jeder einzelne Bürger, Haus- und Liegenschaftseigentümer sowie Verkehrsteilnehmer hat seine - in Gesetzbüchern und Verordnungen geregelten - Aufgaben zu erfüllen!

§ 91 StVO 1960 Bäume und Einfriedungen neben der Straße (1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Unser Tipp Die Grenze Ihres Grundstücks ist gleichzeitig auch die Grenze des zulässigen Bewuchses. Bedenken Sie vor allem im Winter, dass sich Äste und Hecken trotz Rückschnitt unter Schneelast in die öffentliche Verkehrsfläche ausdehnen können.

§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist ver-

boten. Darunter ist auch die Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn zu verstehen, der im Winter vielfach von Hauseinfahrten auf öffentlichen Straßen gelagert wird.

Unser Tipp Lagern Sie bitte den Schnee von Ihrer Haus- und Garagenzufahrt, sowie auch den von uns von der Gemeindestraße abgeräumten Schnee ausschließlich auf Ihrer Liegenschaft.

§ 93 StVO 1960 Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten. (2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Schneeräumung und Streuung durch die Marktgemeinde Eugendorf auf den Gehsteigen um eine aus-

schließlich freiwillige und unverbindliche Arbeitsleistung handelt. Diese freiwillige Übernahme der Räum- und Streupflicht der Anrainer durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und entbindet somit niemanden von seinen Verpflichtungen.

Unser Tipp Sorgen Sie bitte für eine Vertretung, wenn Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen können.

§ 24 StVO 1960

Auf der Straße parkende Autos führen zur Behinderung der Schneeräumung. Grundsätzlich besteht gemäß § 24 Abs. 1 lit b StVO (auf engen Straßenstellen) und Abs. 3 lit d (auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben) Parkverbot.

Unser Tipp Parken Sie Ihre Fahrzeuge ausschließlich auf Ihrer Liegenschaft bzw. auf dafür vorgesehenen Parkflächen, da verparkte Straßen- oder Straßenabschnitte von uns nicht geräumt werden können.

§ 10 LStG. 1972 (Salzburger Landesstraßengesetz)

(1) Die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplitts auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben u. dgl. auf ihrem Besitz mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Ordnungshalber weist die Marktgemeinde Eugendorf darauf hin, dass Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung aller vorstehend angeführter Verpflichtungen Strafen und haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

Das Bauhof-Team ist für Sie im Einsatz und macht

Eugendorfs Straßen und Wege wintersicher und bestmöglich befahrbar!